

Grundlage für eine gesicherte Zukunft bildete und der die mit Bestimmtheit zu erwarten gewesenen Erfolge gezeitigt und gebracht hätte, bricht zusammen. Bei Vorhandensein mehrerer Inhaber sind aber die Überlebenden zur Weiterführung des Betriebs zur Stelle; die Notwendigkeit zur Aufgabe, zum Verkauf des Geschäfts ist nicht so stark, und die Familie des verstorbenen Teilhabers ist der Sorge um die Zukunft des Geschäfts oder ihre eigene Lebenserhaltung, wenigstens für die nächste Zukunft, überhoben.

Zu gemeinschaftlichem Betrieb können sich vereinigen: zwei oder mehrere Verlagsbuchhandlungen, zwei oder mehrere Sortimentsbuchhandlungen, ferner Verlagbuchhandlungen mit Sortimentsbuchhandlungen. — Für die ihre Verbindung planenden Personen entsteht die wichtige Frage, welche Rechts- und Gesellschaftsform sie ihrer gemeinsamen Gründung geben wollen. In Frage kommen:

1. Die offene Handelsgesellschaft.

Das ist eine aus wenigstens zwei Personen bestehende Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist. Bei keinem der Gesellschafter, auch Teilhaber oder Inhaber genannt, ist die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt. Die Gesellschafter haften persönlich als Gesamtschuldner mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten des Geschäfts. — Man vergleiche hierzu die §§ 105—160 im Handelsgesetzbuch. — Diese Gesellschaftsform wird besonders von Personen bevorzugt, die auf Grund langjähriger Bekanntschaft oder Freundschaft ihren Charakter geprüft und die Überzeugung und das Vertrauen zueinander gewonnen haben, daß eine gemeinsame Arbeit für die zu gründende Gesellschaft wie für sie persönlich ersprießlich und vorteilhaft ist. Es kommen also besonders Verwandte, Freunde und ehemalige langjährige Arbeitsgenossen in Frage.

2. Die Kommanditgesellschaft.

Es ist dies eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet und bei der bei einem oder bei einigen der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während der eine oder die andern Gesellschafter mit ihrem ganzen Vermögen haften (persönlich haftende Gesellschafter). — Näheres besagen die §§ 161—177 des HGB. — Diese Gesellschaftsform käme in Betracht, wenn einer der Inhaber wenig kapitalkräftig ist oder sich zunächst nur mit einer bestimmten Geldeinlage betätigen will oder kann.

3. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Diese ist eine Erwerbsgesellschaft, deren Grundlage die in Anteile zerlegte Mitgliedschaft und die beschränkte Haftbarkeit ihrer Mitglieder bildet. Sie nimmt eine Mittelstellung ein zwischen der individualistischen Gesellschaftsform und der Aktiengesellschaft. — Vgl. das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. — Die Gesellschaft m. b. H. dürfte dann in Frage kommen, wenn die die Gründung einer solchen Gesellschaft beabsichtigenden Personen nur mit einem bestimmten Teil ihres Vermögens haften wollen, oder wenn ein größerer Kreis von Personen Interesse an der zu gründenden Gesellschaft hat oder für das Unternehmen interessiert werden soll, und die sich dann mit Einlagen an ihr beteiligen. Es kann sich also dabei handeln um Angehörige und Verwandte der Gesellschaftsgründer, Gönner und Freunde derselben; aber auch Gläubiger eines Geschäfts können sich zwecks Erhaltung des Unternehmens zu einer G. m. b. H. zusammenschließen. — Zwei Personen sind zur Gründung einer G. m. b. H. wenigstens erforderlich.

In Frage kommt noch

4. Die stille Gesellschaft.

Das ist eine Gesellschaft, bei der sich eine Person an dem Handelsgewerbe eines andern oder auch mehrerer mit einer

Vermögenseinlage beteiligt. Die Einlage ist so zu leisten, daß sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht. Der Inhaber wird aus den in dem Betriebe geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet. — Vgl. die §§ 335—342 HGB. — Diese Gesellschaftsform würde dann eintreten, wenn ein bisher selbständiger Geschäftsinhaber sich wegen hohen Alters, Kränklichkeit oder aus andern Gründen nicht mehr tätig an einem Geschäft beteiligen, aber die Möglichkeit eines Erwerbs nicht aufgeben will oder kann. Er gibt dann sein Vermögen oder einen Teil desselben zur ausschließlichen Verwaltung demjenigen, bei dem er es in treuen Händen weiß oder glaubt. — Der stille Teilhaber kann übrigens auch im Geschäft tätig mitarbeiten.

Endlich sei noch erwähnt

5. Der Einzelbetrieb, Einzelkaufmann.

Er käme in Frage, wenn der eine Geschäftsinhaber beabsichtigt, seine Handlung überhaupt aufzugeben und sie an den andern Besitzer zu verkaufen, sodaß dieser dann beide Geschäfte unter seiner bisherigen oder einer neuen Firma für alleinige Rechnung weiterbetreibt. Für kapitalkräftige, arbeitsfreudige Buchhändler, die ein gutgehendes, einbringliches Geschäft besitzen, einen Teilhaber aber nicht aufzunehmen wünschen, würde der Ankauf solcher notleidenden Betriebe besonders in Frage kommen. In gar manchen Fällen dürfte der Eintritt der Besitzer der aufgelauten Buchhandlungen in das Geschäft des Käufers als Geschäftsführer, Abteilungsleiter oder in sonst gehobener Stellung möglich sein, was wegen der Kundschaft, aber auch aus anderen Gründen für den neuen Besitzer oft vorteilhaft sein wird. —

Aufmerksam gemacht seien Interessenten noch auf die Paragraphen 17—37 HGB., die sich auf die Handelsfirma beziehen, und auf die die Eintragung der Firma in das Handelsregister betreffenden §§ 2, 5, 8—16 des HGB.

(Schluß folgt.)

Das heitere Buch. Herausgegeben von Walther Jerven. Erster Band. Mit Bildern von K. von Szaburska. München 1917, Hugo Schmidt Verlag. Ladenpreis brosch. M. 4.80, geb. M. 6.50.

Unsere deutsche Literatur war noch nie arm an heiteren Geistesprodukten. Große und Größte unter unseren Dichtern und Schriftstellern haben sich zu allen Zeiten gerne als heitere Menschen und Erzähler offenbart. So auch unsere Jüngsten der Gegenwart. Unbeirrt und unbekümmert der harten Zeiten, die der Weltkrieg über alle Welt heraufbeschworen hat, haben sie ihren guten, kerndeutschen Humor nicht verloren und ihre heitere Gesinnung selbst in schwersten Stunden und Tagen nicht verleugnen können. Und die Leserschaft ist ihnen auch stets treu geblieben. Mehr denn je hat aber auch alle Welt das Bedürfnis gefühlt, sich beim guten Buch Trost und Zerstreuung zu suchen, und da war es besonders das heitere Buch, das beides den Lesern am schönsten gewährte. Aus diesem Bedürfnis heraus dürfte wohl auch das »Heitere Buch«, das uns der als geschmackvoller längst anerkannte Herausgeber Walther Jerven auf den Weihnachts-Büchertisch 1917 legte, entstanden sein.

Jerven, der, wie an dieser Stelle bereits einmal hervorgehoben wurde (vgl. 1917, Nr. 91: Das badische Buch), aus dem Sortimentsbuchhandel hervorgegangen ist und sich als Herausgeber der »Zeitbücher«, der »Rheinbornbücher« und des Kalender-Jahrbuches »Das Bodenseebuch« (Verlag: Neuf & Jitta, Konstanz) in der deutschen Gegenwartsliteratur einen guten Namen gemacht, hat mit seinem neuesten Unternehmen »Das heitere Buch«, das in drei Bänden erscheinen soll, ein neues eigen- und einzigartiges Unternehmen geschaffen, das auch in Buchhändlerkreisen Beachtung verdient.

Der vorliegende erste Band enthält eine stattliche Zahl heiterer Novellen der besten und ersten Schriftsteller der Gegenwart. Mit Ausnahme der jungverstorbenen Friedrich Hud, D. J. Bierbaum, P. Scheerbart und des erst in diesen Tagen heimgegangenen Frank Wedekind gehören alle Dichter des ersten Bandes den Lebenden an. Wir finden darunter: Fritz Mauthner, Peter Altenberg, Ludwig Thoma, Thomas Mann, G. Hesse, Klabund, G. Meyrink, Suggenberger usw.

Wie der Herausgeber in seinem kurzen Vorwort »Für den Leser« ankündigt, wird der zweite Band besonders das neunzehnte Jahrhundert umfassen und die Namen der in Frage kommenden Lebenden enthalten, die im ersten Bande fehlen. Ein dritter Band soll bis auf